

Autonome Provinz Bozen - Südtirol Provincia
Autonoma di Bolzano - Alto Adige



Freistaat Bayern



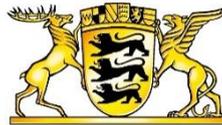
Provincia Autonoma di Trento



Land Vorarlberg



Baden-Württemberg



Land Tirol



Forderungen der Berggebiete für die GAP 2021-27

Brüssel, am 4. September 2018

„Die Agrarreform mit Fokus auf Berggebiete“

Es wird vorausgeschickt, dass die Berggebiete,

- bedingt durch die Topografie, die klimatischen Besonderheiten und das sozioökonomische Umfeld,
- mit ihren kleinstrukturierten landwirtschaftlichen Betrieben,
- mit ihrem hohen Anteil an Zu- und Nebenerwerbsbetrieben,
- mit sehr begrenzten Möglichkeiten an Alternativen zur Haltung von Raufutterfressern und
- mit ihren vielfältigen kulturellen, sozialen und gesellschaftspolitischen Aufgaben und Schutzfunktionen

in der europäischen Agrarpolitik besonderes Augenmerk brauchen.

Zur Sicherung der Berglandwirtschaft sind daher für die Ausgestaltung der neuen GAP nachstehende Punkte besonders wichtig:

Grundsätzlich muss eine Kürzung des Agrarbudgets vermieden werden, um die Vitalität der ländlichen Räume und die Versorgung mit Agrarrohstoffen (food, feed, non-food) erhalten zu können;

Insbesondere stellt eine asymmetrische Kürzung der 2. Säule für die Berggebiete ein ganz besonderes Problem dar.

1. Trotz der Tatsache, dass ein nationaler Strategieplan erforderlich ist, müssen in der 2. Säule der GAP weiterhin regionale Programme, bzw. regionale Spielräume für die Ländliche Entwicklung möglich sein;
2. Definition „aktiver Landwirt – echter Landwirt“. Es muss sichergestellt werden, dass Nebenerwerbslandwirte und Landwirte mit ergänzenden Einkommensstandbeinen in vollem Umfang antrags- und förderberechtigt bleiben;
3. Eine vollständige mitgliedsstaatsinterne Konvergenz muss EU-weit verpflichtend eingeführt, und in der Folge das komplizierte Konstrukt der Zahlungsansprüche eliminiert werden. Eine Differenzierung der EU-Direktzahlungen zwischen den Mitgliedsstaaten muss weiterhin möglich sein.
4. Die EU-Direktzahlungen müssen im Interesse der Gesamtgesellschaft und unter Berücksichtigung der Skaleneffekte in Großbetrieben umgestaltet werden. So ist die Förderung der ersten Hektare eines Betriebes auszubauen und eine Kappung einzuführen.

5. Ein zentrales Förderinstrument für die Berggebiete ist die Ausgleichszulage. Aufgrund der extrem unterschiedlichen Ausgangslagen in den verschiedenen Berggebieten sollten die Verwaltungsbehörden in der Festlegung der Prämienhöhe mehr Flexibilität erhalten. Außerdem sollten Ausgleichszulagen und Agrarumweltmaßnahmen auch in Zukunft unabhängig voneinander durchgeführt werden können. (d.h. die Gewährung der Ausgleichszulage darf nicht die Baseline für Agrarumweltmaßnahmen erhöhen). Auch soll die aktuelle Kofinanzierungsrate beibehalten werden;
6. Grünland: In „nicht sensiblen Grünlandgebieten“ sollte mehr Flexibilität für eine Umnutzung von Dauergrünland möglich sein. Ein absolutes Umnutzungsverbot wäre für die Berggebiete vor allem in den Mittelgebirgslagen sehr nachteilig, weil für die Grünland- und Viehhaltungsbetriebe somit keine pflanzlichen Alternativproduktionen, auch nicht Obst- und Weinbau möglich wären. Die Fünf-Jahres-Regelung für die Definition von Dauergrünland sollte aufgehoben werden;
7. Prämienrückforderungen: Es sollten Bagatellgrenzen eingeführt werden, um Rückforderungen im Interesse eines vernünftigen Aufwand-/Nutzenverhältnisses auf die relevanten Fälle zu begrenzen; Zudem sollten bei kleinflächiger Landwirtschaft und bei topografisch schwierigem Gelände größere Toleranzen möglich sein. Eine (oft technisch nicht mögliche) punktgenaue Abgrenzung bei bestimmten freiwilligen umweltrelevanten Leistungen sollte nicht zwingend notwendig sein;
8. Bei speziellen Flächen (z.B. Almflächen) sollten vereinfachte Verfahren zur Flächenfeststellung möglich sein, etwa durch pauschalierte Abschläge oder etwa durch Weidetage. Um extensive Beweidungsformen wie z. B. die Almwirtschaft in Zukunft zu erhalten sollen gekoppelte Zahlungen im Rahmen der EU-Direktzahlungen auch künftig ermöglicht werden.
9. Bei Agrarumwelt, Klima- und Tierwohlmaßnahmen sollte zur Akzeptanzverbesserung eine Anreizkomponente ermöglicht werden;
10. Verpflichtende Agrarumweltprogramme (eco-schemes) in der 1. Säule schränken sinnvolle Agrarumweltprogramme in der 2. Säule zu sehr ein. Zudem erschwert dies die ökonomische Rechtfertigung in der 2. Säule und widerspricht dem Vereinfachungsgedanken bzw. dem Bürokratieabbau; Für die Durchführung von Herdenschutzmaßnahmen sind zusätzliche Mittel für den Agrarhaushalt aus dem Umweltsektor einzufordern.

11. Jene Rechtsakte, die als Fachrecht existieren, aber keinerlei Relevanz für Umwelt, Verbraucherschutz und Gesundheit haben, sollten aus der Konditionalität gestrichen werden. Keinesfalls aber darf, bei geringeren Finanzmitteln, die Konditionalität ausgeweitet werden;
12. Verschlechterungsverbot bei Natura 2000 Flächen, bzw. Vermeidung des Absinkens des derzeitigen Niveaus: Das derzeitige Niveau darf nicht die Baseline für Agrarumweltmaßnahmen sein. Die Baseline dafür sollen die gesetzlichen Grundlagen sein; Herabstufung des Wolfes in der FFH-Richtlinie in Anhang IV.
13. Aus dem Agrar-Forschungsbudget muss für bestimmte Gebiete wie den Berggebieten oder sonstigen benachteiligten Gebieten ein spezielles Budget reserviert werden. Diese Gebiete und deren Einrichtungen und Institutionen können in der Regel nicht mit anderen großen Strukturen konkurrieren. Diese haben mehr Kapazitäten und oftmals andere Zielsetzungen;
14. Die Möglichkeit zur Einführung von operationellen Programmen nach dem Muster der Obst/Gemüse Marktordnung auch bei anderen sensiblen Produkten in sensiblen Gebieten (z.B. Milch aus Berggebieten) wird ausdrücklich begrüßt;
15. Für Marktkrisen, die auch in Zukunft EU-weit auftreten können sind Kriseninstrumente vorzusehen, damit die EU-Kommission nach Zustimmung der MS rasch reagieren kann. Der Ausbau der einzelbetrieblichen Risikovorsorge wird begrüßt;
16. Ein spürbarer Bürokratieabbau bzw. massive Verwaltungsvereinfachungen für die Mitgliedstaaten, die Verwaltungsbehörden und die Zahlstellen muss konsequent umgesetzt werden;
17. Das derzeitige und auch das künftige Regelwerk erschweren innovative und einfache Umsetzungen von LEADER-Projekten;
18. Um regionale Wirtschaftskreisläufe und damit mehr Nachhaltigkeit in den sensiblen Bergregionen umsetzen zu können sind die Grenzen für eine EU-weite Ausschreibung spürbar anzuheben.

Landesrat für Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Zivilschutz und
Gemeinden der Autonomen Provinz Bozen - Südtirol

L'Assessore all' Agricoltura, Foreste, Protezione civile e
Comuni della Provincia autonoma di Bolzano - Alto Adige



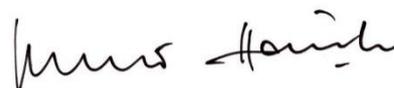
Arnold Schuler

Staatsministerin für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten des Freistaates Bayern



Michaela Kaniber

Minister für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz
Baden-Württemberg



Peter Hauk

L'Assessore all'agricoltura, foreste, turismo e promozione,
caccia e pesca delle Provincia autonoma di Trento



Michele Dallapiccola

Landeshauptmann-Stellvertreter und Landesrat für
Land- und Forstwirtschaft des Landes Tirol



Josef Geisler

Landesrat für Land- und Forstwirtschaft des Landes Vorarlberg



Christian Gantner